

BL_GERICHTE 810 2013 220 vom 10. Juni 2013

BL Gerichte, 2013-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2013_220

FR: BL_GERICHTE 810 2013 220 du 10 juin 2013

IT: BL_GERICHTE 810 2013 220 del 10 giugno 2013

Regeste

Nichtbestehen der Anwaltsprüfung 2013-I

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 9 Abs. 5 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft (Anwaltsgesetz) vom 25. Oktober 2001 kann gegen einen Prüfungsentscheid innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Der Prüfungsentscheid vom 10. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführerin am 18. Juni 2013 zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 28. Juni 2013 wurde gleichentags – und damit innert Frist – der Post übergeben. Da die Beschwerdeführerin unbestritten in schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann auf die im Übrigen formgerecht beim sachlich und örtlich zuständigen Kantonsgericht eingereichte Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.